

# Charta der ethischen Grundsätze für das BIO Suisse-Mitglied

## Artikel 1

Der Jugendliche und sein Berater erhalten eine Unfall- und Berufshaftpflichtversicherung.

## Artikel 2

Alle Aktivitäten und im Zusammenhang mit dem Betrieb anfallenden Arbeiten obliegen der Verantwortung des Bio Suisse-Mitglieds.

## Artikel 3

Schulung und Betreuung der Jugendlichen liegen in der Verantwortung ihres Beraters.

## Artikel 4

Das Bio Suisse-Mitglied und der Begleiter werden sich einigen, der Begleiter wird sämtliche Aufgaben mit dem Jugendlichen erfüllen.

## Artikel 5

Das Bio Suisse-Mitglied sorgt unter allen Umständen dafür, dass die körperliche Unversehrtheit des Jugendlichen gewährleistet wird. Der Jugendliche seinerseits hat eine Charta unterzeichnet, in der er sich zu korrektem Verhalten verpflichtet.

## Artikel 6

Nach Beendigung der Tätigkeit nimmt der zuständige Betreuer telefonischen Kontakt mit dem Bio Suisse-Mitglied auf, um dessen Meinung und Vorschläge einzuholen.